

Satzung des Zweckverbandes „Gruppenklär- anlage Schozachtal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Schozachtal“ hat am [TT.MM.JJJJ] auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Schozachtal“ beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Abstatt, Ilsfeld und Untergruppenbach des Landkreises Heilbronn bilden unter dem Namen

„Gruppenkläranlage Schozachtal“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. 1974, S. 408, berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), der die gemeinschaftliche Abwasserbeseitigung von Abstatt, Ilsfeld (ohne Ortsteil Schozach) und Untergruppenbach zur Aufgabe hat.

- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ilsfeld.

§ 2

Verbandsaufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, für die Verbandsmitglieder eine Sammelkläranlage und die dazugehörigen Zuleitungskanäle zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, bei ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsgemeinden entsenden darüber hinaus je angefangene 1.500 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vertreter nach Absatz (2) ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres, bei der Gemeinde Ilsfeld die Einwohnerzahl ohne den Ortsteil Schozach.
- (4) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat widerruflich gewählt.
- (5) Jeder Vertreter hat eine Stimme.

§ 5

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden oder weiterer Teilorte,
 - 1.2 die Änderung dieser Verbandssatzung, ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
 - 1.3 der Abschluss von Verträgen mit weiteren Abwasserbringern,
 - 1.4 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 8) sowie des Verbandsrechners (§ 9),
 - 1.5 die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
 - 1.6 der Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplans nach § 14 EigBG (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und Stellenübersicht nebst fünfjähriger Finanzplanung), die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Darlehen und des Höchstbetrages der Kredite,
 - 1.7 die Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - 1.8 die Einstellung, Entlassung und Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der ständigen Dienstkräfte des Verbandes,
 - 1.9 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 1.10 die Aufnahme von Darlehen,
 - 1.11 die Verfügung der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen (insbesondere gegenüber Dritten) im Wert von über 100.000

Euro sowie über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder mehr als 50.000 Euro gesamt im Wirtschaftsjahr.

- (2) Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Jedes Mitglied wird von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verfügung der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen (insbesondere gegenüber Dritten) im Wert von über 40.000 Euro bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall oder mehr als 30.000 Euro bis 50.000 Euro gesamt im Wirtschaftsjahr.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband und leitet die Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, auch Einnahmen und Ausgaben, die nicht die laufende Geschäftsführung betreffen, im Rahmen des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm bis zum Betrag von 40.000 EUR im Einzelfall zu bewirtschaften.
- (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall und 30.000 Euro gesamt im Wirtschaftsjahr.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, den Abschluss und die Gestaltung von Arbeitsverträgen sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit geringfügig Beschäftigten.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (8) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 9

Verbandsrechner

- (1) Für die Besorgung des Haushalts- und Rechnungswesens des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner.
- (2) Der Verbandsrechner übt seine Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus. Er kann als Ehrenbeamter im Sinne von § 91 Landesbeamtengesetz berufen werden.
- (3) Der Verbandsrechner erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,-- EUR.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Nach § 20 GKZ iVm. § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung Doppik – EigBVO Doppik).
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Abstatt als fremdes Kassengeschäft erledigt. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Diese setzt sich aus folgenden Umlagen zusammen:
- a) Betriebskostenumlage
 - b) Abschreibungsumlage
 - c) Zinsumlage
 - d) Tilgungsumlage
 - e) Investitionsumlage
- (2) Die Höhe Umlagen werden im Wirtschaftsplan vorläufig und beim Jahresabschluss endgültig festgesetzt.

§ 12 Umlagen

- (1) Die Betriebskostenumlage wird in Höhe der Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Erfolgsplans mit Ausnahme der Abschreibungen und der Auflösungen der Ertragszuschüsse sowie ohne die Aufwendungen für Darlehenszinsen erhoben.
- (2) Um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herzustellen, erhebt der Verband hierfür im Erfolgsplan eine vollständige Abschreibungsumlage von den Verbandsmitgliedern. Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen (Abschreibungsumlage) nicht vollständig für die Kredittilgungen benötigt werden, findet eine Kapitalrückführung statt. Bei den Verbandsmitgliedern führt die Kapitalrückführung zu einer Verringerung der Verbandsbeteiligung, beim Verband führt die Kapitalrückführung zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Die aus der Abschreibungsumlage erwirtschaftete Liquidität kann anstelle einer Kapitalrückführung auch für Investitionen verwendet werden.
- (3) Für Zinsaufwand für die Darlehen des Zweckverbands, wird eine Zinsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- (4) Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen, abzüglich der Auflösung der Ertragszuschüsse, nicht für die Tilgung der Darlehen ausreichen, wird in Höhe des Differenzbetrags eine ergänzende Tilgungsumlage erhoben. Die Tilgungsumlage erhöht beim Verband das Eigenkapital und bei den Verbandsmitgliedern die jeweiligen Verbandsbeteiligungen.
- (5) Zur Deckung der Investitionskosten wird eine Investitionsumlage erhoben, sofern keine anderen Einnahmen (Zuweisungen, Zuschüsse, Darlehen) zu Verfügung stehen.
- (6) Der Maßstab für die Umlagen entspricht dem prozentualen Verhältnis der den durch die Verbandsmitglieder im vorangehenden Kalenderjahr erhobenen Abwassergebühren zugrundeliegenden

Abwassermengen, wobei das Verbandsmitglied Gemeinde Ilsfeld ohne Teilort Schozach zu berücksichtigen ist.

- (7) Die Verbandsmitglieder leisten entsprechend des Kassenbedarfs Vorauszahlungen auf die Umlagen. Diese Vorauszahlungen sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig, gleiches gilt für die Restbeträge.

§ 13

Abwassersatzungen

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation enthalten sind. Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Verbandsanlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls diese nicht weitergehend sind.

Die Gemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an das öffentliche Kanalnetz dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann. Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach den hierfür in den Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Kosten für diese Bekanntmachungen trägt die jeweilige Verbandsgemeinde.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 16

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über Gesuche um Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsgemeinden entscheidet die Versammlung mit der in § 15 festgelegten Mehrheit und durch entsprechende Änderung der Verbandssatzung.

- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen.
- (3) Die ausscheidende Verbandsgemeinde ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbandes daselbst zu belassen, sofern und insoweit die Verbandsversammlung in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme nicht zulässt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung sind die zuletzt geltenden Beteiligungsquoten nach § 12 Absatz 6.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn beim Auflösungsbeschluss oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde, die zuletzt den Verbandsvorsitzenden gestellt hat. Die anderen Mitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der zuletzt geltenden Quoten nach § 12 Absatz 6 zu beteiligen.

§ 18

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtung und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Absatz 1) zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Gruppenkläranlage Schozachtal“ schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.